

## Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landratsamt Enzkreis (Amt für Abfallwirtschaft), Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim beabsichtigt die Herstellung der Basisabdichtung im Teilabschnitt DA V/4 der Deponie Hamberg. Die Erschließung ist zur Wahrung der Entsorgungssicherheit für die im Kreisgebiet anfallenden Abfälle zur Beseitigung der Deponieklasse DK II erforderlich.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 UVPG und Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

Der gesamte Abschnitt V (V/1 - V/4) der Deponie Hamberg ist mit der Entscheidung vom 23.02.1993 (Az.: 71b-8974.51-2/Zaisersweiher "Hamberg") planfestgestellt worden. Mit den jetzt auszuführenden Erschließungsmaßnahmen der Deponiebasis für den Teilabschnitt V/4 soll der Stand der Technik entsprechend der Deponieverordnung umgesetzt werden. Größere Lärm-, Staub- oder Geruchsemissionen für die beantragte Maßnahme, als im bisherigen Betrieb auftreten und als in der damaligen Entscheidung von 1993 zugrunde gelegt wurden, sind nicht zu erwarten.

Die Herstellung der Basisabdichtung und der sich anschließende Verfüllbetrieb erfolgen innerhalb der planfestgestellten Deponiegrenze. Für die Baustelleneinrichtung ist auch eine geringfügige Flächeninanspruchnahme

außerhalb des Deponiegeländes erforderlich. Die Flächen müssen gerodet und temporär überbaut werden.

Für die während der Bauphasen benötigten Flächen müssen im Südosten des Deponieabschnittes etwa 1.245 m² des Waldbiotops "Eichenwald W Eichelberg NW Lienzingen" (Biotop-Nr.: 270192364211), dies entspricht ca. 8 % der Biotop-Gesamtfläche, in Anspruch genommen werden. Während der Baustelleneinrichtung ist ein Staubeintrag nicht ausgeschlossen, dieser ist jedoch nur von kurzer Dauer. Insgesamt sind auch während der Bauphase über das bestehende Maß hinausgehende Einwirkungen nicht zu befürchten. Die bauzeitlich genutzten Flächen werden nach Beendigung aller Baumaßnahmen (nach Aufbringung der Oberflächenabdichtung) entsprechend dem Artenbestand und der Biotopstruktur renaturiert. Aufgrund der geringen Beanspruchung ist nicht von erheblichen und nachteiligen Wirkungen auszugehen.

Das geplante Vorhaben zur Errichtung der Basisabdichtung und -entwässerung greift in das FFH-Gebiet "Stromberg" (Schutzgebiets-Nr.: 7018341) ein, da Bau- und Rodungsarbeiten innerhalb und außerhalb des Deponiezauns vorgenommen werden müssen. Die durchgeführte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Inanspruchnahme aufgrund der Baumaßnahmen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes führt, sofern die in der FFH-Vorprüfung aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung umgesetzt werden.

Weitere besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor, im nahen Umfeld der Deponie befinden sich keine Naturschutzgebiete oder weitere Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG, so dass keine besonderen Schutzkriterien anzuwenden sind.

Das Vorhaben ist nicht mit einer Vergrößerung der Ablagerungsfläche, einer Erhöhung des genehmigten Verfüllvolumens oder der zugelassenen Endhöhe verbunden. Der bereits planfestgestellte Deponieabschnitt V/4 soll lediglich entsprechend dem Stand der Technik hergestellt werden, dafür war die Situation vor Ort entsprechend den aktuellen Gegebenheiten zu beurteilen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 18.12.2020 Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung Umwelt Referat. 54.2